

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Oskar-Schlemmer-Straße 11 · 80807 München

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Referat 21

z. Hd.

Steigerstraße 24

99096 Erfurt

per E-Mail:

Datum: 23. April 2023
Sachbearbeiter: Dr. Erich Theodor Barzen
Telefon: 0163 – 7580 301
E-Mail: e.barzen@solidaris.de
Ihr Zeichen: 1222-22/2023e

**Geplante Stiftung Fundatio
hier: Ihre E-Mail vom 17. April 2023**

Sehr geehrte Frau

im Namen der Stiftergemeinschaft danke ich für Ihre oben bezeichnete E-Mail. In dem Schreiben weisen Sie auf Abstimmungsbedarf hin und nennen einige Themen, auf die ich im Folgenden eingehen möchte.

1. Umfang der Zweckerfüllung

Im Verlaufe des Anerkennungsverfahrens werden, sei es durch die behördliche Entscheidung(en), sei es durch ein oder mehrere verwaltungsgerichtliche(s) Urteil(e), wesentliche Fragen des Stiftungsrechts geklärt werden.

Rechtsanwälte

Köln

Dr. Axel Stephan Scherff ¹⁾
Dr. Severin Strauch
Dr. Dirk Neef ²⁾
Micaela Speelmans, LL.M. ⁶⁾
Holger Salentin ^{1), 3), 7)}
Martin Wohlgemuth, LL.M. ⁴⁾
Ines Martenstein, LL.M. ⁴⁾
Sven Schiffner ¹⁾
Christian Klein ²⁾
Agnieszka Kreuzberg, LL.M. ⁴⁾
Florian Frick, LL.M.
Dr. Holger Schwarz ^{1), 5)}

Berlin

Thomas Hamprecht, M.B.L. ⁸⁾
Frank Utikal, LL.M. ^{1), 3), 9)}

Freiburg

Justus Kampp
Philipp Müller

Hamburg

Sigrun Mast, Maître en Droit ^{1), 11)}

München

Karsten Stecker
Dr. Benjamin Roßkopf, LL.M.
Dr. Erich Th. Barzen, LL.M., MBA

Münster

André Spak, LL.M. ^{1), 2), 7), 8), 10)}
Alexander Gottwald, EMBA ⁸⁾
Simone Scheffer ^{10), 12)}
Karsten Schulte ^{1), 10)}
Agnes Lisowski ⁸⁾

Stuttgart

Wolfgang Reinhart ¹⁰⁾

¹⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

²⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht

³⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

⁴⁾ Fachanwalt für Medizinrecht

⁵⁾ Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

⁶⁾ Dipl.-Kauffrau

⁷⁾ Mediator

⁸⁾ Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

⁹⁾ Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

¹⁰⁾ Steuerberater

¹¹⁾ Zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA)

¹²⁾ Zertifizierte Beraterin für Steuerrecht

Die Klärung dieser Fragen ist für die Beratungspraxis und auch für die Wissenschaft, mithin für das Stiftungsrecht insgesamt, von großer Bedeutung. Es unterliegt unseres Erachtens deshalb keinen Zweifeln, dass FUNDATIO bereits im Moment ihrer Anerkennung einen substanziellen Beitrag zur Fortentwicklung des Stiftungsrechts, und damit zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks geleistet haben wird. Darüber hinaus ist Vorstand der FUNDATIO satzungsmäßig angehalten, zu wissenschaftlichen Aufarbeitung beizutragen.

Bitte teilen Sie uns mit, worauf sich Ihre Zweifel an der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks gründen.

2. Rechtssitz

Die Geschäftsführung der Stiftung wird nach derzeitigem Planungsstand nicht in Thüringen stattfinden. Rechtssitz und Verwaltungssitz fallen somit auseinander. Bekanntermaßen ist strittig, ob ein solches Auseinanderfallen einer Rechtsfertigung bedarf. Nach unserer Rechtsauffassung ist der Rechtssitz frei wählbar. Es bedarf keiner Verbindung zu dem Verwaltungssitz. Ein solches Erfordernis lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten. Ein Anhaltspunkt für eine diesbezügliche Einschränkung der Stifterfreiheit ist nicht erkennbar.

Stiftenden steht es deshalb frei, die Verwaltungspraxis der jeweils zuständigen Behörde als Kriterium für die Auswahl des Rechtssitzes heranzuziehen. Für den Stiftungszweck der FUNDATIO ist die Verwaltungspraxis und die Gesetzesauslegung der Behörde wesentlich und deshalb für die Sitzwahl von hervorgehobener Bedeutung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns in möglichst großer Klarheit mitteilen, ob und inwieweit es diesbezüglich einen Dissens gibt.

3. Gemeinnützigkeit

Das Thüringer Verfahren einer integrierten Prüfung ist im Regelfall sicherlich zweckmäßig. Ihren Ausführungen entnehmen wir, eine solche Integration jedoch nur stattfindet, wenn die Geschäfte der Stiftung in Thüringen geführt werden sollen. Das ist vorliegend nicht der Fall (s. o.). Die Stifter planen deshalb derzeit nicht, die Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach § 60a AO in Thüringen zu betreiben.

Wir gehen davon aus und bitten darum, dass Sie die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung ohne ein Abwarten auf eine andere Behörde in angemessener Zeit zu Ende führen.

Höchst vorsorglich weisen wir auf Folgendes hin:

§ 82 BGB nF zählt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung abschließend auf. Sind die Voraussetzungen gegeben, so ist die Stiftung anzuerkennen (gebundener Verwaltungsakt). Das Stiftungsrecht ist vom Steuerrecht unabhängig. Beide Rechtsgebiete sind nicht normativ aufeinander bezogen.

Die Fragen

a) ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind, und
b) zu welchem Zeitpunkt eine (werdende oder bestehende) Stiftung die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach § 60a AO beantragt,
gehören nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des § 82 BGB nF. Unseres Erachtens darf deshalb keine der Fragen für die Anerkennung der Stiftung eine Rolle spielen.

Bitte teilen Sie uns in Ihrem nächsten Schreiben doch explizit mit, ob es an dieser Stelle unterschiedliche Auffassungen gibt.

4. Voranfragen in mehrere Ländern

Es ist legitim und üblich, Anfragen parallel bei mehreren Behörden zu stellen. Im Falle von FUNDATIO ist es sogar zwingend, um den Stiftungszweck erfüllen zu können. Nach § 2 Abs. 2 c) der Satzung verwirklicht FUNDATIO ihren Zweck unter anderem durch:

„Vergleich der Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und der Handhabung von Anerkennungen und Aufsicht zwischen Ländern, Kirchen und Behörden“.

Ein solcher Vergleich, zu dem auch die Bearbeitungsdauer zählt, ist für das Stiftungswesen von hoher Bedeutung. Diesbezügliche Transparenz stärkt den Wettbewerb der regionalen Stiftungsstandorte und den Stiftungsstandort Deutschland insgesamt. FUNDATIO macht die Ergebnisse und Zwischenergebnisse ihres Vergleich deshalb der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich. Auch die Stiftungsbehörden werden von der Veröffentlichung der Ergebnisse profitieren. Es ermöglicht ihnen, Ihre Entscheidungen auf eine jedermann einsehbare Datenlage zu stützen, wodurch ein Beitrag zur Akzeptanz der Entscheidungen geleistet wird.

Die Stifter werden möglicherweise mehr als nur eine Stiftung errichten. Das Errichten von Schwesterstiftungen in unterschiedlichen Ländern könnte sich als geeignetes Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks erweisen. Sehr wohl ist Thüringen ein ernsthafter Kandidat für die oder eine der Stiftungen.

FUNDATIO bemüht sich um eine möglichst hohe Transparenz und Publizität der 16 laufenden Verfahren. Aus diesem Grund haben die Stifter am 12. April 2023 die Internetseite www.fundatio.info freigeschaltet eine Pressemitteilung herausgegeben. Ferner bemühen sie sich, bestehende Foren für die wissenschaftliche Analyse der

aufgeworfenen Fragen zu nutzen, so die aktuelle Ausgabe von Stiftung&Sponsoring. Die Pressemitteilung und den Artikel füge ich bei.

Abschließend möchte ich im Namen der Stiftergemeinschaft die Hoffnung ausdrücken, dass Sie möglichst pointiert zu den einzelnen Rechtsfragen Position beziehen. Je klarer ein Dissens herausgestellt wird, desto richtungsweisenden kann ein verwaltungsgerichtliches Urteil sein. Davon werden alle Akteure profitieren: Stiftende, Beratende, Wissenschaftler:innen und Behörden.

Ihrer Rückäußerung in nicht allzu ferner Zukunft sehen wir mit Interesse entgegen und stehen einem telefonischen (0163 – 7580 301) oder digitalen Austausch vorab gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

